



**Freunde des Gerhart-Hauptmann-Gymnasiums
Berlin
- GHS-Förderverein e.V. -**

Satzung

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 12.06.1995
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 07.12.2017**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Freunde des Gerhart-Hauptmann-Gymnasiums Berlin - GHS-Förderverein e.V.“ und ist unter diesem Namen in das Vereinsregister beim Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz im Gebäude des Gerhart-Hauptmann-Gymnasiums, Bruno-Wille-Str. 37, 12587 Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung im Rahmen schulischer und außerschulischer Aktivitäten, die nicht über den Haushaltsplan der Schule sichergestellt werden können, jedoch für die Erfüllung des pädagogischen Auftrages der Schule als notwendig erachtet werden.

Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch

- a) ideelle und materielle Unterstützung des Gerhart-Hauptmann-Gymnasiums Berlin (§ 58 Nr. 1 AO)
- b) Beschaffung und Finanzierung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich deren Wartung und Pflege
- c) Ausstattung des Computerbereichs
- d) Beschaffung und Finanzierung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
- e) finanzielle Unterstützung der Herausgabe von Druckerzeugnissen für und über die Schule (z.B. Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief u.ä.)
- f) Durchführung, Mitgestaltung und Unterstützung von Schulveranstaltungen
- g) Unterstützung von Arbeits- und Interessengemeinschaften einschließlich Big Band, Orchester, Chören und Schulbibliothek
- h) Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
- i) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten sowie Projekttagen
- j) Mitwirkung bei und Finanzierung der Gestaltung des Außengeländes der Schule (z.B. Fassade, Schulhof, Sportplatz, Grünanlagen u.ä.)
- k) Beschaffung (Kauf oder Miete) von Spiel- und Sportgeräten, Musikinstrumenten und deren Zubehör einschließlich Noten sowie Veranstaltungstechnik
- l) Unterstützung von Projekten bei Notlagen im In- und Ausland sowie von Projekten in Entwicklungsländern inkl. Spenden an gemeinnützige (Hilfs-) Organisationen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt keine politischen, weltanschaulichen oder konfessionellen Ziele.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 4 Einnahmen und deren Verwendung

1. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für Zwecke gemäß §2 dieser Satzung verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Die Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages obliegt der Mitgliederversammlung.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig und vom Mitglied kostenfrei auf das Konto des Vereins zu überweisen.
3. Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres eintreten, zahlen einen anteiligen Beitrag in Höhe von 1/12 für jeden noch ausstehenden vollen Monat des laufenden Jahres.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die sich zu dieser Satzung bekennen und die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
 - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
 - c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
5. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds hat dieses keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Jahresbeitrages.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
 - a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung.
 - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist dies nicht möglich, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
 - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden - bei deren/dessen Abwesenheit ersatzweise die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
 - b) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
 - c) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens zwei andere Mitglieder vertreten.
 - d) Für Wahlen gilt Folgendes: Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von mindestens einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - e) Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassen-/Rechnungsprüfung
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl des/der Kassen-/Rechnungsprüfer/innen
 - e) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags

- g) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - h) Entscheidung über gestellte Anträge
 - i) Änderung der Satzung (mit Ausnahme § 11 Abs.3)
 - j) Auflösung des Vereins
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.
 5. Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in einer „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - c) Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - d) Schriftführer/in
 - e) ein Vertreter der Schulleitung
 - f) bis zu drei Beisitzer

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie die weiteren Vorstandsmitglieder gem. Abs. 1 d) bis f) bilden gemeinsam den erweiterten Vorstand.

2. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die zuvor zu fassenden Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so können dessen Aufgaben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern übernommen oder vom Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur Neuwahl im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung benannt werden.
5. Scheiden zwei oder mehr Mitglieder des Vorstandes aus, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Nach- bzw. Neuwahl einzuberufen.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise und Regelung der Zuständigkeiten innerhalb des Vorstandes kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden bzw. bei deren/dessen Verhinderung von der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Eine Einberufungszeit von drei Tagen ist dabei einzuhalten.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

9. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden – bei deren / dessen Abwesenheit ersatzweise die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Schrift-/Protokollführer und Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind.
10. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren (z.B. per mail) gefasst werden. In diesem Fall obliegt es dem Vorsitzenden, den anderen Mitgliedern des Vorstandes vorliegende Anträge auf Förderung zwecks Abstimmung bis zu einem vorgegebenen Termin zur Kenntnis zu geben. Liegen dem Vorsitzenden alle Rückmeldungen vor, fasst er diese zusammen und informiert anschließend alle Vorstandsmitglieder über das Abstimmungsergebnis. Auch für diese Form der Beschlussfassung gelten die Bestimmungen des §9, Nr. 5, Satz 2 und 3. Nicht bzw. nicht fristgerecht abgegebene Stimmen werden als Stimmenthaltung gewertet.
11. Die Beisitzer/innen werden auf der Mitgliederversammlung vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar, eine beliebig häufige Wiederwahl zulässig. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer/innen vorschlagen.
12. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 10 Kassen-/Rechnungsprüfer/innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von mindestens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Diese Kassen-/Rechnungsprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 11 Satzungsänderungen

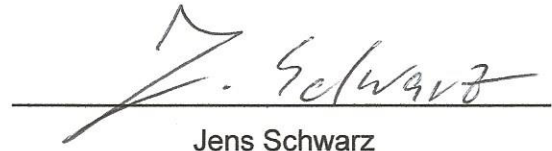
1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Gerhart-Hauptmann-Gymnasium zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung und/oder der Jugendhilfe.

Die vorstehende Neufassung der Satzung des Fördervereins des Gerhart-Hauptmann-Gymnasiums – GHS-Förderverein e.V. wurde im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung am 07. Dezember 2017 beschlossen.

Berlin, 07. Dezember 2017

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Schwarz', is written over a horizontal line.

Jens Schwarz

(Vorsitzender des GHS-Förderverein e.V.)